

AufenthG § 82  
Mitwirkung des  
Ausländers

Zimmerer

BeckOK Migrations-  
und Integrationsrecht,  
Decker/Bader/Kothe  
18. Edition  
Stand: 15.01.2024

Rn. 21, 21.1

## II. Hinweispflichten (Abs. 3)

Diese Regelung statuiert eine umfassende Informations- und Hinweispflicht der Ausländerbehörde über die Rechte und Pflichten des Ausländers (hierzu VGH München BeckRS 2022, [10613](#)), die über die Beratungspflicht in § 25 VwVfG hinausgeht. Der Umfang der Hinweispflicht orientiert sich an den Erfordernissen des konkreten Einzelfalls (→ [Rn. 21.1](#)).

21

### Detail

Die zuständige Behörde hat dem Ausländer mitzuteilen, dass und in welchem Umfang er zur Erbringung von Handlungen verpflichtet ist (Hinweispflicht). Diese Hinweise müssen dabei so gehalten sein, dass es für den Ausländer hinreichend erkennbar ist, welche Schritte er zu unternehmen hat. Ein bloßer allgemeiner Verweis auf bestehende Mitwirkungspflichten oder die Wiedergabe des Gesetzestextes wird diesen Anforderungen nicht gerecht. Daneben ist die Behörde auch gehalten, von sich aus das Verfahren weiter zu betreiben und auf weitere, dem Antragsteller ggf. nicht bekannte Möglichkeiten aufmerksam zu machen und diese Möglichkeiten mit dem betroffenen Ausländer bei Bedarf zu erörtern (Anstoßpflicht). Eine Ausländerbehörde kann es nicht allein dem Ausländer überlassen, den weiteren Gang des Verfahrens zu beeinflussen. Grund hierfür ist, dass sie in aller Regel über bessere Kontakte und Kenntnisse verfügt. Sie ist angesichts ihrer organisatorischen Überlegenheit und sachlichen Nähe viel besser in der Lage, die bestehenden Möglichkeiten zu erkennen und die entsprechenden Schritte in die Wege zu leiten. Es ist dem Ausländer nur dann möglich, diese Schritte zu ergreifen, wenn er von der Ausländerbehörde hierzu angehalten (angestoßen) wird (VGH München BeckRS 2007, [20248](#); 2006, [20169](#)). Die Behörde muss die gesetzlichen Mitwirkungspflichten gegenüber dem Betroffenen aktualisiert haben, um aus der mangelnden Mitwirkung negative aufenthaltsrechtliche Folgen ziehen zu können (VGH München BeckRS 2018, [8608](#) mwN).

21.1

### Zitiervorschläge:

BeckOK MigR/Zimmerer AufenthG § 82 Rn. 21, 21.1

BeckOK MigR/Zimmerer, 18. Ed. 15.1.2024, AufenthG § 82 Rn. 21, 21.1

© [Verlag C.H.BECK oHG 2024](#)